WIRTSCHAFTS campus
Dr. Peemöller GmbH

Fachgebiet:

Grundlagen ESG Compliance

Lehrbrief 1 – Leseprobe

- ↗ **Begriffliche Grundlagen**
- ↗ **Nachhaltigkeitsberichterstattung**
- ↗ **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**
- ↗ **Haftungsrisiken**
- ↗ **Bestandteile eines Compliance Management Systems nach IDW PS 980**
- ↗ **Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung**

Verfasser:
Dipl.-Kfm. Dr. Silke Peemöller, Steuerberaterin
Prof. Dr. Volker H. Peemöller

© 2025 WIRTSCHAFTScampus
Dr. Peemöller GmbH
Austraße 42
97299 Zell

Alle Rechte vorbehalten. Die Schulungsunterlagen der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH sind ausschließlich für Teilnehmer zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH ist jede Reproduktion/Digitalisierung/Vervielfältigung/Verbreitung von Schulungsunterlagen – auch auszugsweise – in jedweder Form sowie die Weitergabe an Dritte unzulässig und berechtigt zum Schadensersatz. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Certified ESG Compliance Officer

Fernlehrgang

Stand: November 2024

Lernziel:

Inhalt dieses Lehrbriefs sind zum einen die begrifflichen Grundlagen von Compliance und Nachhaltigkeits-Compliance. Damit soll Ihnen der Einstieg in das Thema gelingen.

Im Weiteren werden Ihnen die Gesetze nähergebracht, die unmittelbar Anstoß für ESG Compliance waren beziehungsweise die Ausgestaltung von ESG Compliance beeinflussen.

Den Abschluss dieses Lehrbriefs bildet der IDW PS 980 und der Praxishinweis 4/2023 vom 8.12.2023. Detailliert werden die einzelnen Bestandteile eines Compliance Systems dargestellt und die Einordnung der ESG Compliance vorgenommen. Darüber hinaus wird auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingegangen.

Am Ende von jedem Abschnitt finden Sie Kontrollfragen, und deren Lösungen am Schluss des Lehrbriefs.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Bearbeitung!

 © wirtschaftscampus

Abkürzungen

1. Begriffliche Grundlagen ... 1
1.1 Problemstellung ... 1
1.2 Definition „Compliance“ ... 2
1.3 Corporate Governance und Compliance ... 4
1.4 Definition ESG Compliance ... 5
1.5 Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen ... 8

2. Nachhaltigkeitsberichterstattung ... 10
2.1 CSR-Richtlinie ... 10
2.2 CSRD ... 15
2.2.1 Taxonomie-Verordnung der EU ... 17
2.2.2 Übersicht über die europäischen Standards (European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und die internationalen Standards ... 25

3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ... 27
3.1 Anwendungsbereich ... 27
3.2 Ziele, Risiken und Verletzungen ... 28
3.3 Abgrenzung Lieferkette ... 28
3.4 Sorgfaltspflichten ... 29
3.5 Rechte der BAFA ... 31
3.6 Einordnung in das Compliance-System ... 32
3.7 Ausblick ... 32

4. Haftungsrisiken für Geschäftsleitung und Aufsichtsräte ... 34

5. Compliance im Sinne des IDW PS 980 (Stand 28.09.2022) ... 36
5.1 Compliance-Kultur (Tz A23) ... 36
5.2 Compliance-Ziele (Tz A24) ... 37
5.3 Compliance-Risiken (Tz A25) ... 37
5.4 Compliance-Programm (Tz A26) ... 38
5.5 Compliance-Organisation (Tz A27) ... 39
5.6 Compliance-Kommunikation (Tz A28) ... 39
5.7 Compliance-Überwachung und Verbesserung (Tz A29) ... 39

6. Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung ... 41

Lösungen zu den Kontrollfragen ... 42
Anhang: Institutionen zur Nachhaltigkeit ... 45

 © wirtschaftscampus

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
AktG	Aktiengesetz
CC	Corporate Citizenship
CCO	Chief Compliance Officer
CFO	Chief Financial Officer
CG	Corporate Governance
CMS	Compliance Management System
CO	Compliance Officer
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission

-
-
-

 © wirtschaftscampus

1. Begriffliche Grundlagen

1.1 Problemstellung

Bedeutung

Vor 15 Jahren war Compliance in Deutschland noch gänzlich unbekannt. Heute ist der Begriff massiv in das Interesse der Unternehmen gerückt. Beiträge in der Wirtschaftspresse; spektakuläre Fälle von Korruptionshandlungen bekannter deutscher Unternehmen, wie Siemens, Ferrostahl und Thyssen-Krupp, haben zur weiten Verbreitung des Begriffs beigetragen.

Es ist deshalb zu fragen, was der Inhalt und was das Neue an diesem Begriff ist. Compliance umschreibt die Pflicht, die für Unternehmen geltenden Gesetze und extern vorgegebene Regelungen, aber auch interne und selbst erarbeitete Richtlinien und Planungen einzuhalten.

•
•
•

1.2 Definition „Compliance“

Compliance-Themen

Sie haben schon die übliche Definition von Compliance kennengelernt: Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Plänen. Die von den Unternehmen einzuhaltenden Regelungen sind unzählig und reichen von A wie Arbeitssicherheit bis Z wie Zoll. Zum Teil werden deshalb nur spezielle Themen unter dem Begriff Compliance behandelt. Zu diesen speziell rechtlichen Themen zählen Geschäftspartnerprüfung, Geldwäsche, Korruption und Kartellrecht, Qualitätssicherung, Rückrufaktionen und Bilanzierung.

Enge Sichtweise von Compliance

Es ist deshalb zu entscheiden, welcher Compliance-Ansatz gewählt werden soll. Ein sehr enger Ansatz stellt die rechtlichen Fragen in den Vordergrund. Die Themen werden wie bisher von den entsprechenden Stellen im Unternehmen bearbeitet und unter Compliance zusammengefasst.

•
•
•

2. Nachhaltigkeitsberichterstattung

2.1 CSR-Richtlinie

Ausgangspunkt der nichtfinanziellen Berichterstattung war die von der EU 2014 erlassene CSR-Richtlinie (2014/95/EU vom 22.10.2014).

CSR-Richtlinien

Mit dem CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz zur EU-RL 2014/95/EU wurde die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit erstmals reguliert. Der deutsche Gesetzgeber hat die RL umgesetzt und im HGB verankert. Gem. § 289b Abs. 1 S. 1 HGB betrifft die Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung zunächst nur große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern. Anzuwenden sind die Vorschriften der §§ 289b bis 289e seit 2023 von allen großen Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB. Ab 2026 sollen auch KMU berichtspflichtig werden, wenn sie kapitalmarktorientiert sind. Die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen steigt in Deutschland somit von ca. 550 auf ca. 15.000 Unternehmen.

Nach § 289c HGB sind die nicht finanziellen Leistungsindikatoren aufzuführen, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung sind.

•
•
•

2.2 CSRD

Die Fragen der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und des Klimawandels haben in den letzten Jahren immens an Bedeutung gewonnen. Das zeigt sich einmal im EU Green Deal mit vielen Aktivitäten und in der Gründung des ISSB (International Sustainability Standards Board) mit der Vorgabe von globalen Standards zur Nachhaltigkeit und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

…

Die EU-Kommission verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie nach dem Prinzip der Triple Bottom Line. Es sollen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichwertig berücksichtigt werden, um den Erwartungen der Stakeholder an eine nachhaltige Unternehmensführung gerecht zu werden.

Triple Bottom Line

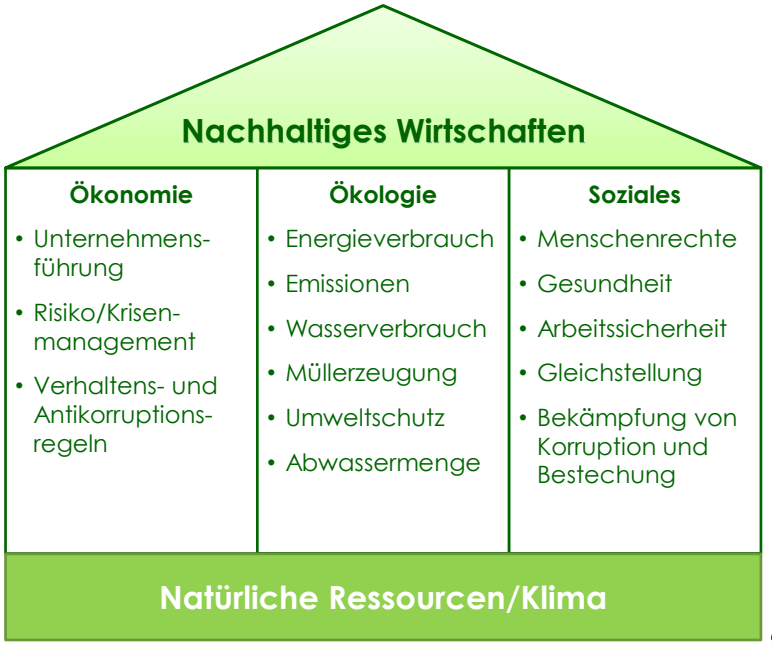

Aspekte im Einzelnen

Der Ende 2019 von der EU-Kommission verkündete „Green Deal“ zeigt auf, welchen Stellenwert Umweltbelange genießen. Nach der Europäischen Kommission soll die EU zu einer „modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden.“ Der Weg erfolgt über die Finanzinstitute, die Kredite nur in solche Unternehmen vergeben sollen, die entsprechende Nachhaltigkeitskriterien nachweisen.

Green Deal

Allerdings lag die Schwierigkeit in der Quantifizierung der Größen der Nachhaltigkeit, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen fehlten. Durch den sog. EU-Green Deal wurde dafür nun eine Basis geschaffen. Eine Wachstumsstrategie mit 50 konkreten Maßnahmen soll einen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel bewirken.

Für das Geschäftsmodell und die Strategie bezüglich der Nachhaltigkeit soll folgendes gelten:

nachhaltiges Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie

- Robustheit von Geschäftsmodell und Strategie bezüglich der Nachhaltigkeitsaspekte
- Beschreibung der Chancen, die Geschäftsmodell und Strategie bezüglich der Nachhaltigkeitsaspekte besitzen
- Beschreibung der Entwicklung und Implementierung der Strategie im Hinblick auf die Nachhaltigkeit
- Beschreibung, wie der Einklang mit dem Übergang zur klimaneutralen Wirtschaft sichergestellt wird (Einklang mit dem Ziel des Pariser Klimaabkommens)
- Beschreibung, wie die Interessen der Stakeholder berücksichtigt werden
- Beschreibung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Nachhaltigkeitsaspekte

integrated reporting

Die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit soll durch die CSRD vom November 2022 erreicht werden. Die nichtfinanziellen Informationen sollen den gleichen Stellenwert wie die Finanzinformationen aufweisen hinsichtlich Berichtsqualität, Verlässlichkeit und Auffindbarkeit. Das Ergebnis ist ein Integrated Reporting als vollständige Integration finanzieller und nichtfinanzieller Informationen in einem Bericht. Es ergibt sich daraus eine weitergehende Berichterstattung.

internationale Rahmenwerke

Der EU-Berichtsstandard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bezieht auch die internationalen Rahmenwerke mit ein, wie

- GRI: Global Reporting Initiative
- SASB: Sustainability Accounting Standards Board
- IIRC: International Integrated Reporting Council
- IASB: International Accounting Standard Board
- TCFD: Task Force on Climate-related Financial Disclosure
- CDSB: Climate Disclosure Standards Board
- CDP: Carbon Disclosure Project

Diese Organisationen und ihre Standards sind z. T. bereits kompatibel zu den europäischen Standards oder sie werden angepasst. Auch der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) hat Anpassungen vorgenommen, damit Unternehmen, die bisher den DNK genutzt haben, die Anforderungen der ESRS erfüllen können. Insofern werden diese Rahmenwerke ihre Bedeutung behalten.

2.2.1 Taxonomie-Verordnung der EU

•
•
•

Die EU-Taxonomie ist ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit. Sie soll dazu beitragen, die definierten Umweltziele des EU-Aktionsplans „Financial Sustainable Growth“ zu erreichen. Die Verordnung legt verbindlich fest, wann eine Wirtschafstätigkeit nachhaltig ist. Die Nachhaltigkeit wird anhand der sechs Umweltziele (Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Biologische Vielfalt und Ökosysteme) definiert.

•
•
•

Art. 8 Abs. 1 der Taxonomie-VO schreibt die Angaben vor:

Jedes Unternehmen, das verpflichtet ist, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a und Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, nimmt in seine nichtfinanzielle Erklärung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der vorliegenden Verordnung einzustufen sind.

In der Taxonomie-VO wird unterschieden in:

taxonomiefähig

Taxonomiefähig: Eine Wirtschaftsaktivität ist taxonomiefähig, wenn sie von der Beschreibung des delegierten Rechtsakt umfasst wird, d.h. wenn für sie technische Bewertungskriterien vorliegen.

taxonomie-konform

Taxonomiekonform: Eine Wirtschaftsaktivität ist taxonomiekonform, wenn sie einerseits taxonomiefähig ist, andererseits die vorliegenden technischen Bewertungskriterien erfüllt und den DNSH-Test besteht und die sozialen Mindestbedingungen erfüllt.

•
•
•

3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

3.1 Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

Das LkSG wurde am 16.7.2021 verabschiedet und trat zum 1.1.2023 in Kraft. Es stellt bestimmte Anforderung auf, die von der Geschäftsführung von Unternehmen in Lieferketten zu befolgen sind, um die internationale Menschenrechtslage zu verbessern. Anzuwenden ist es auf Unternehmen, deren Hauptsitz/Hauptverwaltung im Inland gelegen ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, und die regelmäßig mindestens 3.000 Mitarbeiter beschäftigen. Seit 1.1.2024 wurde die Zahl der Beschäftigten auf 1.000 Inlandsmitarbeiter gesenkt. Dabei sind alle dem Konzern zugehörigen Mitarbeiter und alle Leiharbeiter, deren Einsatzdauer ein halbes Jahr übersteigt, zu erfassen. Betroffen sind derzeit etwa 2.900 Unternehmen vom LkSG. Die Verwendung unklarer und teils neuer Rechtsbegriffe hat zu großer Unsicherheit bei betroffenen Unternehmen geführt. Inzwischen hat das BAFA mit der Herausgabe von fünf branchenübergreifenden Handreichungen als Hilfestellung reagiert. Aus Sicht der Unternehmen bleiben zum Teil trotzdem Fragen offen.

Zu beobachten ist jedoch, dass schon jetzt viele KMU vom LKSG betroffen sind, da sie als Lieferanten von größeren Unternehmen zur Einhaltung des LKSG verpflichtet werden. Dies erfolgt durch die Einholung von Grundsatzerklärungen, Abfrage von Risiken, Einholung von Informationen über Lieferanten…

•
•
•

3.3 Abgrenzung Lieferkette

Begriff „Lieferkette"

Die begriffliche Abgrenzung „Lieferkette" umfasst alle Schritte im Inland und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Es beginnt mit der Gewinnung der Rohstoffe und endet mit der Lieferung an den Endkunden. Die Lieferkette bezieht sich auf die

- Tätigkeiten eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich
- das Handeln der unmittelbaren Zulieferer und
- das Handeln der mittelbaren Zulieferer.

- **Zum eigenen Geschäftsbereich** gehört jede Tätigkeit im In- und Ausland, die zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen vorgenommen wird. Zum Geschäftsbereich der Konzernmutter gehören auch die Konzerngesellschaften, wenn die Konzernmutter einen beherrschenden Einfluss auf sie ausübt.
- **Unmittelbarer Zulieferer** ist jeder direkte Partner eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Erstellung des Produktes oder die Erbringung der Dienstleistung notwendig sind.
- **Mittelbarer Zulieferer** ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes oder die Erbringung der Dienstleistung notwendig sind.

•
•
•

Kontrollfragen 3:

1. Der Geschäftsführer der XY-GmbH ist der Auffassung, dass das LkSG ihn nicht betrifft, da die XY-GmbH nur eine mittelgroße Kapitalgesellschaft ist. Erläutern Sie, ob er Recht hat!
2. Ein Baustoffhändler aus Würzburg mit 200 Mitarbeitern bezieht seine Pflastersteine von einem Großhändler aus Nürnberg, Tonziegel bezieht er dagegen von einer örtlichen Ziegelei. Da seine unmittelbaren Zulieferer ihm gegenüber versichert haben, weder Zwangsarbeit, Kinderarbeit noch Diskriminierung zu dulden, hält er das Thema LkSG für geklärt. Hat er Recht?
3. …
4. …

Lösung:

zu 1.: _____

_____

_____

_____

_____

zu 2.: _____

_____

_____

_____

_____

zu 3.: _____

_____

_____

_____

_____

zu 4.: _____

_____

_____

Lösungen zu den Kontrollfragen

Lösung zu Kontrollfrage 3:

zu 1.:
Der Begriff mittelgroße Kapitalgesellschaft bezieht sich auf Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gem. § 267 HGB.

Das LkSG richtet sich nur an der Zahl der Arbeitnehmer aus (> 3.000, bzw. > 1.000 ab 2024) und ob der Sitz in Deutschland liegt.

zu 2.:
Der Würzburger Baustoffhändler fällt aufgrund seiner Mitarbeiteranzahl von weniger als 3.000 nicht in 2023 – und da er auch weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigt – auch in 2024 nicht in den direkten Anwendungsbereich.

zu 3.:
…

zu 4.:
…